

Wichtige Information für Bauherrn



bitte unbedingt beachten!

Sehr geehrte Bauherrin,
sehr geehrter Bauherr,

um eine reibungslose Erschließung Ihres Bauvorhabens zu gewährleisten sind folgende sechs Punkte zu beachten:

1. Anschluss an die öffentliche Kanalisation; Entwässerungsplanung, Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 der Entwässerungssatzung (EWS)

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, ist dem Eigenbetrieb eine Entwässerungsplanung gemäß Satzung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Entwässerungsplanung wird vom Eigenbetrieb geprüft und eine Zustimmung schriftlich erteilt. (Maßgebender Auszug aus der Entwässerungssatzung – *siehe Anlage 1*). Die komplette Entwässerungssatzung (EWS) ist auf der Internetseite der Gemeinde Petershausen www.petershausen.de hinterlegt. Soweit an ihrem Baugrundstück noch ein Revisionschacht benötigt wird, so kann dieser mit der *Anlage 2* beantragt werden.

Die hydraulische Belastung im Bereich der Mischwasserkanalisation (und zum Teil auch der Regenwasserkanal im Trennsystem) darf durch Neubauten nicht verschlechtert werden.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist, wenn möglich, auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu versickern. Sollte aufgrund der Bodenverhältnisse (Durchlässigkeitsbeiwert kf-Wert kleiner als 10⁻⁶ bzw. ein Grundwasserstand höher als 1 Meter), eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu sammeln und zeitlich verzögern in den Mischwasserkanal (bzw. auch Regenwasserkanal) einzuleiten.

Soweit das Oberflächenwasser in den Kanal eingeleitet werden muss, so ist die Drosselwassermenge von 1 l/s und 20 l Rückhaltevolumen / m² versiegelte und überbaute Fläche nachzuweisen.

Soweit eine Bauparzelle nachverdichtet wird, so darf die hydraulische Belastung durch die Nachverdichtung nicht verschlechtert werden als mit dem Altbestand. Dies ist rechnerisch dem EGP nachzuweisen.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. hydraulische Belastung für den Mischwasserkanal ist schriftlich nachzuweisen.

Bitte Stimmen sie Ihre Planung frühzeitig mit dem EGP ab.

Achtung

Ohne eine genehmigte Entwässerungsplanung wird der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage (Kanalnetz) nicht gestattet! Die genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße belegt werden!

2. Anschluss an die öffentliche Kanalisation; Dichtheitsprüfung, Abnahme der Entwässerungsanlage

Der Bauherr ist verpflichtet die Abnahme der Entwässerungsanlage (Entwässerungsanschluss vom Gebäude bis zum Revisionsschacht) mindestens eine Woche vor der Fertigstellung anzuzeigen. Bei Abnahme der Entwässerungsanlage ist dem Vertreter des Eigenbetriebs die Dichtheit und Funktionsfähigkeit mittels Bescheinigung einer Fachfirma vorzulegen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des EGP verdeckt werden. Der zuständige Mitarbeiter des Eigenbetriebs wird die Abnahme mittels schriftlicher Bescheinigung bestätigen!

Ansprechpartner zur Anmeldung der Dichtheitsprüfung:

- **Abwassermeister, Herr Resner Telefon 08137-539260**

Achtung

Ohne Vorlage der Dichtheitsprüfung wird der Anschluss an der Entwässerungsanlage nicht gestattet! Die genannte Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße belegt werden.

3. Anschluss an die öffentliche Kanalisation; Schutz vor Rückstau aus dem Abwassernetz

Der Eigenbetrieb der Gemeinde verweist auf die DIN 1986 (Entwässerung von Gebäuden und Grundstücken). Diese besagt, dass bei allen Anschlüssen am Kanalnetz unterhalb der Rückstauenebene, das Rückstaurisiko der Anschließer trägt. Der Einbau geeigneter Rückstauschutzeinrichtungen ist Sache des Anschließers. Aus vorgenannten Gründen übernimmt der Eigenbetrieb der Gemeinde mit der Anschlussurlaubnis keine Haftung infolge von Rückstauschäden!

4. Antrag auf Bauwasser bzw. Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung

Um die Erschließung Ihres Grundstücks mit Brauch- und Trinkwasser zu sichern, ist die rechtzeitige Information für den Eigenbetrieb erforderlich. Bitte beantragen Sie Ihren Anschluss bzw. Bauwasseranschluss rechtzeitig (*Anlage 3*).

Ansprechpartner:
➤ **Wassermeister, Herr Friedl**

Tel.: 0171-4729431

5. Meldepflicht für Grundstückseigentümer für An-, Um oder Neubauten

Im Fall von Vergrößerung der Geschossflächen durch An-, Um- oder Neubauten sowie bei Nutzungsänderungen wird darauf hingewiesen, dass eventuell der Kanalherstellungsbeitrag bzw. der Wasserherstellungsbeitrag nachberechnet werden muss.

Der Eigenbetrieb weist darauf hin, dass die Beitrags- und Gebührenschuldner verpflichtet sind, für die Beitrags- und Gebührenberechnung maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden (siehe § 14 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung oder § 16 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung). Eine vordefinierte Fertigstellungsanzeige befindet sich unter *Anlage 4*.

Die Inhalte der beiden Satzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde Petershausen www.petershausen.de hinterlegt.

6. Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen

Bei der Ausführung Ihrer beantragten Baumaßnahme bitten wir Sie darauf zu achten, dass Straßen und Gehwege nicht beschädigt werden. Die Gesamtkosten einer eventuellen Wiederherstellung können nicht von der Allgemeinheit getragen werden, vielmehr müssten die Wiederherstellungskosten Ihnen in Rechnung gestellt werden!

Achten Sie daher auf die Schadensverursacher (Fahrzeuge und Baumaschinen), damit Sie die Verantwortlichen im Schadensfall ersatzpflichtig machen können.

Für weitere Rückfragen bezüglich Ihrer Erschließung steht Ihnen der Eigenbetrieb der Gemeinde (Herr Wiringer, 08137-534 27) gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Auszug aus der Entwässerungssatzung EWS der Gemeinde Petershausen

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, Rückstauenebene zu ersehen sind.
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über:
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, Gemeinde Petershausen – Entwässerungssatzung - EWS Seite 7 von 15
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben und mit dem aktuellen Datum zu versehen.

EGP
Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Herrn Abwassermeister Resner
Bgm.-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

Antrag auf Anschluss an das Kanalnetz

- Antrag auf Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Antrag auf Überprüfung der privaten Entwässerungseinrichtung und Verdeckung der Leitungen

Bauherrn (Vor- und Zunahme) _____

Adresse: _____

Telefon /Handy: _____

**Nr. im Bautenverzeichnis
der Gemeinde** _____

**Bauvorhaben,
Ort, Straße und Hausnummer** _____

Art des Bauvorhabens: _____

Hinweis - bitte beachten!

Nach einreichen dieses Antrags wird die Herstellung Ihres Grundstückanschlusses vom Eigenbetrieb beauftragt. Der damit anfallende Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 8 BGS-EWS wird vom Eigenbetrieb nach Erhaltung der entsprechenden Kostenrechnung direkt geltend gemacht!

Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Grundstücksanschluss (Hausanschluss) vom EGP verlegt. Soweit ein zweiter Anschluss benötigt wird, so sind die anfallenden Kosten, sowohl im privaten- als auch im öffentlichen Bereich, dem EGP zu erstatten.

Erklärung:

Die für mich gültige Entwässerungssatzung sowie die diesbezügliche Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Petershausen habe ich zur Kenntnis genommen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen werden von mir / uns beachtet. Insbesondere verpflichte ich mich, alle Leitungen und Anlagen nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers

EGP
Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Herr Wassermeister Friedl
Bgm.-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

Antrag auf Brauch- und Trinkwasseranschluss bzw. Bauwasser

- Antrag auf Anschluss des Baugrundstückes /des Objektes an die Wasserversorgung
- Antrag auf Änderung des Grundstücksanschlusses
- Antrag auf Bauwasser

Bauherrn (Vor- und Zunahme) _____

Adresse: _____

Telefon /Handy: _____

**Nr. im Bautenverzeichnis
der Gemeinde** _____

**Bauvorhaben,
Ort, Straße und Hausnummer** _____

Flurnummer / Gemarkung: _____

Art des Bauvorhabens: _____

Folgende Unterlagen / Angaben sind zusammen mit dem Antrag in dreifacher Ausfertigung einzureichen bzw. zu leisten:

- Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers mit Lageplan und Eintragung der gewünschten Grundstücksanschlussleitung
- Kopie des Kellerplans, Kellerwand aus wasserdurchlässigem Beton Ja nein
- Angaben über etwaige Eigenversorgungen – Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen oder Regenwassernutzung)? Ja (Beachtung des Info-Blattes) nein

- Angabe über die Verbraucherstellen mit Belastungswerten zur Bestimmung der Nenngröße des Grundstücksanschlusses bei Mehrfamilienhäusern und bei Objekten mit hohem Wasserbedarf
 - Bauwasser wird bis / am _____ benötigt.
 - Die Verlegung des Anschlusses in den Anschlussraum wird bis / am _____ benötigt.
 - Sonstige Besonderheiten: _____
-

Beauftragtes Installationsunternehmen:

(Unternehmen muss im Installationsverzeichnis des EGP oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sein)

Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes und Stempel des Installationsunternehmens

Hinweis - bitte beachten!

Nach einreichen dieses Antrags wird die Herstellung Ihres Grundstückanschlusses vom Eigenbetrieb beauftragt. Der damit anfallende Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 8 BGS-EWS bzw. BGS-WAS wird vom Eigenbetrieb nach Erhaltung der entsprechenden Kostenrechnung direkt geltend gemacht!

Grundsätzlich wird pro Grundstück nur ein Grundstücksanschluss (Hausanschluss) vom EGP verlegt. Soweit ein zweiter Anschluss benötigt wird, so sind die anfallenden Kosten, sowohl im privaten- als auch im öffentlichen Bereich, dem EGP zu erstatten.

Erklärung:

Die für mich gültige Wasserabgabebesatzung sowie die diesbezügliche Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Petershausen habe ich zur Kenntnis genommen. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen werden von mir / uns beachtet. Insbesondere verpflichte ich mich, alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach den Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung sowie den anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN 1988) auszuführen.

Mir ist bekannt, dass bauseits vorverlegte Leer- bzw. Schutzrohre oder Durchführungen durch die Wand und / oder der Bodenplatte den Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen von der Haftung für die Dichtigkeit für diesen Bereich entbindet.

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers

Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Frau Gerda Liebhart
Bürgermeister-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

Meldung über Fertigstellung des Bauvorhabens

Diese Meldung ersetzt nicht die Anzeige über Fertigstellung des Rohbaues bzw. die Anzeige der abschließenden Fertigstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen an die Bauaufsichtsbehörde / Landratsamt Dachau

Name und Anschrift des Bauherrn:

Art der baulichen Anlage.

Nr. im Bautenverzeichnis der Gemeinde:

Tag der Fertigstellung:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Bauherrn

Eigenbetrieb der Gemeinde Petershausen
Herr Friedl
Bürgermeister-Rädler-Straße 3

85238 Petershausen

.....
Installationsunternehmen
.....
Straße, Hausnummer
.....
Telefon

Anzeige auf Inbetriebsetzung der Hausinstallation gemäß § 11 (5) WAS

Das ausführende Installationsunternehmen beantrage die Inbetriebsetzung der Hausinstallation für das unten genannte Objekt gemäß Wasserabgabesatzung. Das beauftragte Fachunternehmen bestätigt mit Unterschrift, dass die ausgeführten Installationsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und DIN 1988 hergestellt wurden.

Eine Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzung oder Brunnen) ist vorhanden und wurde vom EGP genehmigt

- nein
- Ja Regenwassernutzungsanlage zum Zweck der Gartenbewässerung
- Ja Regenwassernutzungsanlage zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. WC), diese wurde beim Gesundheitsamt angezeigt!!
- Ja Eigener Brunnen zur Brauchwassernutzung

Straße, Hs.-Nr. des Objekt _____

Bauherr: _____

Nr. im Bautenverzeichnis der Gemeinde: _____

.....
Datum

.....
Stempel des Installationsunternehmens und
Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes